



## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks

Gemarkung: Kevelaer, Flur: 52, Flurstück 15.

Weil einem Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 6 nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, die Abmarkung der Grundstücksgrenze bekannt gegeben werden kann, werden das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47623 Kevelaer gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Kevelaer, Flur: 52, Flurstück: 6.

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen** durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05.07.2022 zur Geschäftsbuchnummer 22149 in der Zeit

**vom 01.09.2022 bis einschließlich 30.09.2022**

in der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Ulrich Huenerbein-Ahlers, Marktstraße 23, in 47623 Kevelaer**

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 13:30 Uhr.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Tel.: 02832-93111.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung unterrichten zu lassen.

### **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Marktstraße 23, 47623 Kevelaer zu erheben.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach [Bekanntgabe/Zustellung] Klage bei dem Verwaltungsgericht *Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf* erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Kevelaer, den 19.08.2022

gez.

Dipl.-Ing. Ulrich Huenerbein-Ahlers

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

AZ 22149